

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/11ffeb4-652d-32d4-825b-d4e1caa45d45>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Titel | Zivilprozessordnung |
| Redaktionelle Abkürzung | ZPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 310-4 |

§ 783 ZPO - Einreden des Erben gegen persönliche Gläubiger

In Ansehung der Nachlassgegenstände kann der Erbe die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach [§ 782](#) auch gegenüber den Gläubigern verlangen, die nicht Nachlassgläubiger sind, es sei denn, dass er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

